

Beschluss · A40-94475-2012 · 17.07.2013

A40-94475-2012

17.07.2013

Oberstes Arbitragegericht der Russischen Föderation

Beschluss

INOFFIZIELLE VOLLSTÄNDIGE ÜBERSETZUNG. Rechtlich maßgeblich ist das russische Original. Diese Übersetzung dient dem dokumentarischen Zugang und ist keine beglaubigte Übersetzung.

Geldbeträge werden zuerst in russischen Rubel und anschließend als ungefährender EUR-Gegenwert zum amtlichen historischen Kurs der Bank von Russland am Tag des Gerichtsakts angegeben.

Official Bank of Russia rate used: 1 EUR = 42.590600 RUB; effective date 17.07.2013.

Russian source file: A40-94475-2012_20130717_Opredelenie.pdf

758.4675

Oberster Gerichtshof der Russischen Föderation

DEFINITION zur Korrektur eines Druckfehlers

Nr. BAS-8933/13

Moskau 17. Juli 2013

Die Kammer der Richter des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation, bestehend aus dem Vorsitzenden Richter V. N. Alexandrow, Richter Andreeva E. I., Berezia A. E., Abgestimmt: Open Joint Stock Company "Pharmstandard" hat eine Erklärung zur Anerkennung der Entscheidung des Bundes-Antimonopoldienstes vom 25.05.2012 Nr. 11/202-11 über die Verletzung der Antimonopolgesetzgebung betreffend die Anerkennung der offenen Aktiengesellschaft "Pharmstandard" und der geschlossenen Aktiengesellschaft "ROSTA" verletzt die Bestimmung des Absatzes 2 von Teil 1 des Artikels 11 des Bundesgesetzes vom 26.07.2006 Nr. 135-FZ "Über den Schutz des Wettbewerbs". Die Entscheidung des Schiedsgerichts von Moskau vom 19.11.2012 erfüllte die Forderung.

Offizielle Website des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation: <http://www.arbitr.ru/> (Informationen über den Fortschritt des Falls, Referenzmaterialien usw.).

2 Mit dem Beschluss des 9. Schiedsgerichts vom 31.01.2013 wurde der Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts unverändert gelassen. Das Bundesschiedsgericht des Moskauer Bezirks hat mit Beschluss vom 22.04.2013 die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts und die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben, die Klage wurde abgelehnt. Bei der Vorbereitung des Beschlusses des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 15.07.2013 Nr. VAS-8933/13 über die Weigerung, die Rechtssache Nr. A40-94475/12-149-866 des Schiedsgerichts der Stadt Moskau an das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation zur Überprüfung der Entscheidung des Kassationsgerichts in der Reihenfolge der Aufsicht zu übertragen, wurde im verfügbaren Teil des Gerichtsakts ein Tippfehler gemacht. Geleitet durch Artikel 179 Teil 3, Artikel 185 des Schiedsverfahrensgesetzbuches der Russischen Föderation, entschied die Richterkammer: im operativen Teil der Bestimmung des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 15.07.2013 Nr. VAS-8933/13 anstelle der Worte: „in der Übertragung der Sache Nr. A40-94475/12-149-866 des Moskauer Schiedsgerichts an das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation zur Überprüfung in der Reihenfolge der Überwachung der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 22.04.2013" es sollte gelesen werden: " „in der Übertragung der Sache Nr. A40-94475/12-149-866 des Schiedsgerichts von Moskau an das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation zur Überprüfung in der Reihenfolge der Überwachung der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 22.04.2013 zu verweigern.

Vorsitzender Richter V.N. Alexandrow Richter E.I. Andreev Richter A.E. Berezie